visionrent
Onderdeel van DIKO Trading BV

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht

T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606

I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu

K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01

Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

Allgemeine Leasing-, Miet- und Demonstrationsbedingungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen und Anwendungsgebiet

In diesen Bedingungen werden folgende Begriffe mit nachstehender Bedeutung verwendet: Die Vermieterin: Diko Trading B.V. oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, soweit es diese Bedingungen auf ihre Geschäfte für anwendbar erklärt hat.
Der Mieter: Die Gegenpartei der Vermieterin. Miete: Das Unterbringen beweglicher Sachen der Vermieterin beim Mieter zum Zweck des operativen Leasings, der Vermietung oder Demonstration.

1.2 Auf alle Angebote, Annahmen, Verträge und anderen Handlungen, die sich auf die Bereitstellung einer Mietsache beziehen und die Erbringung von Dienstleistungen durch die Vermieterin in diesem Zusammenhang, finden ausschließlich diese Bedingungen Anwendung, sofern nicht beide davon ausdrücklich schriftlich abweichen. Ein Hinweis des Mieters auf eigene Einkaufs-, Vergabebedingungen oder andere Bedingungen wird nicht akzeptiert.

1.3 Diese Bedingungen gelten für Verträge – unter Einschluss der Handlungen für das Zustandekommen der Verträge – für die Lieferung von Sachen bzw. die Erbringung von Dienstleistungen bzw. der Erstellung eines Werks. Sie finden auch auf etwaige Ergänzungs- oder Folgeverträge Anwendung, wobei der Mieter und die Vermieterin bzw. ihre Rechtsnachfolger Partei sind.

Artikel 2 Angebote, Informationsmaterial und Abnahmepflicht

2.1 Alle Angebote, gleichgültig, in welcher Form sie erfolgt sind, sind in diesem Sinne unverbindlich, dass die Vermieterin auch nach der Annahme eines Angebots der Vermieterin durch den Mieter berechtigt ist, das Angebot innerhalb von drei vollen Kalenderwochen nach der Annahme zu widerrufen, ausgenommen, wenn ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

2.2 Angaben und Spezifikationen der Vermieterin in Bezug auf die Größe, die Kapazität, die Leistungen oder Ergebnisse in Abbildungen, Plänen, Katalogen, Preislisten, Werbematerial usw. gelten als nur annäherungsweise erteilt.

2.3 Bestellungen und die Annahme von Angeboten durch den Mieter gelten als unwiderruflich. Deshalb ist der Mieter verpflichtet, Sachen und Dienstleistungen, deren Lieferung oder Erbringung durch die Vermieterin vereinbart wurde, abzunehmen, und zwar im Zeitpunkt und am Ort, die zwischen den Parteien aufgrund des entsprechenden Vertrags bzw. dieser Bedingungen gelten.

2.4 Sofern der Mieter irgendeine Leistung erbringt bzw. entsprechende Vorbereitungen trifft, wobei er von der Annahme ausgeht, dass ein Mietvertrag zustande kommen wird oder gekommen ist, tut der Mieter dies für eigene Rechnung und Gefahr.

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

Artikel 3 Mietpreis und Sicherheit

3.1 Sämtliche Preise des Vermieters verstehen sich zuzüglich MwSt. Die MwSt. wird gesondert in Rechnung gestellt. Soweit durch die Bereitstellung der Mietsache durch die Vermieterin Kosten entstehen, kann die Vermieterin diese der Mieter auch gesondert in Rechnung stellen.

3.2 Wurde die Überweisung einer Kautionssumme durch den Mieter vereinbart, kann die Vermieterin die Bereitstellung der Mietsache aussetzen, bis die Zahlung der Kautionssumme vollständig erfolgt ist. Die Vermieterin bezahlt dem Mieter die Kautionssumme nach Ablauf des Vertrags ohne Erstattung von Zinsen und unter Verrechnung dessen zurück, was die Vermieterin vom Mieter aus irgendwelchen Gründen zu fordern hat.

3.3 Besteht nach billigem Ermessen der Vermieterin irgendein Anlass dazu, ist der Mieter verpflichtet, auf erstes Ersuchen der Vermieterin unverzüglich (ggf. ergänzende) Sicherheiten zur Zufriedenheit der Vermieterin für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Mieters zu leisten. Unterlässt es der Mieter, rechtzeitig ausreichende Sicherheiten zu leisten, ist die Vermieterin berechtigt, vom Vertrag ohne die Verpflichtung zu irgendeiner Entschädigung mit sofortiger Wirksamkeit zurückzutreten.

Artikel 4 Zahlung

4.1 Was der Mieter der Vermieterin schuldet, wird mittels eines elektronischen Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen, ausgenommen, wenn anders vereinbart. Findet kein Einzug statt, hat der Mieter den fälligen Betrag rechtzeitig durch Überweisung auf ein von der Vermieterin anzugebendes Bank- oder Girokonto zu überweisen. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig getätigt, wenn der fällige Betrag spätestens am entsprechend vereinbarten Datum gutgeschrieben ist.

4.2 Findet die Zahlung nicht rechtzeitig statt, ist die Vermieterin – unbeschadet ihrer übrigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und ohne dass irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist – berechtigt:

a. die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund aller mit dem Mieter geschlossenen Verträge auszusetzen.

b. die Mietsachen ohne Mitwirkung des Mieters zu sich zu nehmen. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, dem Mieter den Schaden zu erstatten, der diesem im Zusammenhang mit der Rücknahme entsteht. Die Kosten der Rücknahme und der etwaigen Verwertung der Sachen hat der Mieter vollständig zu übernehmen. Die Rücknahme der Sache führt nicht zur Einstellung oder Aussetzung der in Zukunft fällig werdenden Ratenzahlungen, ausgenommen, wenn ein Rückkauf des Vertrags vereinbart wird.

c. die Erstattung des Schadens infolge der nicht rechtzeitigen Zahlung, wobei diese Erstattung in jedem Fall aus – nach Wahl der Vermieterin – den gesetzlichen Zinsen bzw. Zinsen zu „X“ % pro Jahr über den nicht rechtzeitig bezahlten Betrag besteht, wobei „X“ für den Durchschnittswert des EURIBOR (European Interbank Offered Rates) -

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

Satzes steht, der während des Zeitraums eines Monats-Festgelds per Ersten jedes Monats gegolten hat, zuzüglich 2,5 %. Die Zinsen werden ab dem Zeitpunkt, an dem sich der Mieter mit der Zahlung in Verzug befindet, bis zum Zeitpunkt verwirkt, an dem der Mieter vollständig bezahlt hat, was er der Vermieterin schuldet. Nach Ablauf eines Jahres werden die im vorherigen Satz genannten Zinsen jeweils auch über die bereits verwirkten, jedoch noch nicht bezahlten Zinsen fällig. Überdies werden bei der Berechnung der im neuen Jahr zahlbaren Zinsen die EURIBOR-Sätze aus dem vorherigen Jahr nicht mehr berücksichtigt.

d. die Erstattung sämtlicher gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, wobei davon ausgegangen wird, dass die letztgenannten Kosten mindestens aus 15 % des Betrags bestehen, die der Mieter nicht rechtzeitig bezahlt hat und die Vermieterin einfordert, bei einem Mindestbetrag von 350 Euro.

4.3 Eine Zahlung des Mieters wird zuerst von ggf. zahlbaren Zinsen abgebucht, danach von den Kosten, die der Vermieterin im Zusammenhang mit der Pflichtverletzung des Mieters aufgrund des Mietvertrags entstanden sind und erst danach von den zahlbaren Mietraten, wobei die erste fällige Mietrate der zuletzt fälligen Mietrate vorgeht. Dies alles gilt, soweit die Vermieterin nichts anderes bestimmt.

4.4 Dem Mieter ist es nicht gestattet, in Bezug auf die Zahlung irgendeine Ermäßigung, irgendeinen Abzug oder eine Verrechnung anzuwenden, außer wenn dies ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart ist.

Artikel 5 Bedienungsanleitung und Handbuch

5.1 In Bezug auf die Maschinen und Anlagen, die zu liefern sind, verschafft die Vermieterin dem Mieter Informationen über die Konstruktion, den Betrieb und die Bedienung der Maschinen und Anlagen in Form einer Bedienungsanleitung oder eines Handbuchs in niederländischer Sprache.

5.2 Der Mieter hat Anspruch auf kostenlose Anleitung, soweit dies im entsprechenden Vertrag vereinbart wurde.

Artikel 6 Pläne, Software usw.

6.1 Sämtliche Pläne, Abbildungen, Kataloge, Programme (Software) und andere Angaben – soweit sie nicht eine Bedienungsanleitung oder ein Handbuch im Sinne von Artikel 5 darstellen –, die eine Partei der anderen zur Verfügung stellt, gehören weiterhin der einen Partei und sind dieser Partei auf erstes Ersuchen zurückzugeben. Vorbehaltlich vorausgehender schriftlicher Zustimmung dürfen die genannten Angaben weder kopiert noch Drittpersonen zur Einsichtnahme überlassen werden.

Artikel 7 Bereitstellung und Annahme der Mietsache

7.1 Die Bereitstellung der Mietsache durch die Vermieterin an den Mieter findet im entsprechend vereinbarten Zeitpunkt beim Magazin der Vermieterin statt, außer wenn dies ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart wurde. Die Vermieterin gerät in Bezug auf die Bereitstellung der Mietsache dem Mieter

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

gegenüber erst in Verzug, wenn sie die Bereitstellung auch unterlässt, nachdem eine unter Berücksichtigung aller Umstände angemessene weitere Frist abgelaufen ist, die ihr nach der ursprünglichen Frist schriftlich gestellt wurde.

7.2 Für die Vermieterin gelten tatsächliche, juristische oder anderweitige Umstände als höhere Gewalt, die – gegebenenfalls vorhersehbar – eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrags ohne ihre Schuld verhindern oder diese besonders schwierig gestalten. Als solche Umstände gelten unter anderem: Streiks, Betriebsbesetzungen, Produktionsunterbrechungen infolge von Maschinenbruch, Störungen der Energie- und Wasserzufuhr oder Feuer usw., Import-, Export- und Produktionsverbote und andere behördliche Maßnahmen, Transportbehinderungen, Pflichtverletzungen von Zulieferern und Hilfspersonen, Witterungseinflüsse, und zwar, soweit die Vermieterin diese Umstände nicht zu vertreten hat.

7.3 Sollte auf der Seite der Vermieterin ein Umstand der höheren Gewalt eintreten, teilt sie dies dem Mieter unverzüglich mit. Besteht kein Zweifel darüber, dass der Zustand der höheren Gewalt mehr als dreißig volle Arbeitstage oder länger andauert, werden die Verpflichtungen, deren Erfüllung durch die höhere Gewalt verhindert oder für die Vermieterin besonders schwierig wird, und die dem gegenüberstehenden, noch nicht erfüllten Verpflichtungen ausgesetzt. Sobald zweifellos feststeht, dass der Zustand der höheren Gewalt länger als dreißig volle Arbeitstage andauern wird, oder sobald der Zustand der höheren Gewalt länger als dreißig volle Werktage gedauert hat, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag – soweit von der höheren Gewalt betroffen – mit einer an die andere Partei gerichteten schriftlichen Erklärung zurückzutreten. Soweit der Mieter in Bezug auf den aufgelösten Vertrag oder den aufgelösten Teil davon bereits Zahlungen getätigt hat, erhält er den von ihm bezahlten Betrag von der Vermieterin zurück.

7.4 Nimmt der Mieter die Mietsache nicht am vereinbarten Zeitpunkt ab und hat die Vermieterin dies nicht zu vertreten, gerät der Mieter bereits dadurch in Verzug. Unbeschadet ihres Rechts auf Erstattung sämtlicher Kosten und des Schadens im Zusammenhang mit der ersten Nichtabnahme ist die Vermieterin berechtigt, vom Mietvertrag ohne gerichtliche Intervention mit sofortiger Wirksamkeit zurückzutreten, falls der Mieter die Mietsache auch vor dem oder am zweiten Zeitpunkt nicht abnimmt, den die Vermieterin dem Mieter angekündigt hat.

7.5 Bei der Entgegennahme der Mietsache oder nach der Mitteilung der Vermieterin an den Mieter, dass sie die vereinbarten Tätigkeiten vollendet hat, doch in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Werktagen, hat der Mieter die Mietsache bzw. die Tätigkeiten sorgfältig auf ihre Funktionsfähigkeit, Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen. Entdeckt der Mieter dabei Mängel oder Fehler, hat er diese der Vermieterin spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich zu melden. Mängel, die der Mieter nicht rechtzeitig entdeckt hat, weil er es unterlassen hat,

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

die Mietsache bzw. die Tätigkeiten bei der Entgegennahme, jedoch in jedem Fall innerhalb von zehn (10) Werktagen, sorgfältig auf ihre Funktionsfähigkeit, Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen, oder Mängel, die der Mieter der Vermieterin nicht rechtzeitig schriftlich gemeldet hat, können keinen Grund für eine Herabsetzung des Mietpreises, einen Rücktritt vom Mietvertrag oder eine Erstattung des Schadens bilden.

Artikel 8 Mängel

8.1 Fehler oder Mängel, die aufgrund der in Artikel 7.5 genannten Prüfung entdeckt werden und die der Vermieterin rechtzeitig gemeldet werden, sowie auch Fehler und Mängel, die aufgrund der in Artikel 7.5 genannten Prüfung nicht entdeckt hätten werden können, jedoch innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Lieferung oder der Mitteilung der Vermieterin doch noch entdeckt und der Vermieterin innerhalb von drei (3) Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich gemeldet werden, behebt die Vermieterin soweit möglich durch Ergänzung oder – nach ihrer Wahl – Reparatur oder Ersatz. Soweit in Artikel 8.3 nichts anderes bestimmt wird, erfolgt diese Behebung für Rechnung der Vermieterin.

8.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7.5 hat der Mieter, falls er während der Miete an der Mietsache Mängel, Fehler oder Beschädigungen entdeckt, diese der Vermieterin unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich zu melden. Mängel, Fehler oder Beschädigungen, die nicht rechtzeitig schriftlich gemeldet werden, können keinen Grund für Herabsetzung des Mietpreises, eine Auflösung des Mietvertrags oder eine Erstattung des Schadens durch die Vermieterin bilden.

8.3 In Bezug auf die Behebung von Fehlern und Mängeln gelten ferner noch folgende Bestimmungen:

a. Die Vermieterin setzt sich dafür ein, die Behebung so schnell wie möglich, wie es die gegebenen Verhältnisse ermöglichen, auszuführen (bzw. ausführen zu lassen). Der Mieter gewährt dazu sämtliche erforderliche Mitwirkung.

b. Die Behebung erfolgt möglichst an einem von der Vermieterin dazu bezeichneten Ort. Die Sachen werden für Rechnung und Gefahr des Mieters an diesen Ort und zurück transportiert.

c. Im Fall einer Behebung außerhalb der Niederlande hat der Mieter auch die Reise- und Aufenthaltskosten der Personen zu übernehmen, die die Untersuchungen und die Behebung durchführen.

d. Sachen oder Teile, die bei einem Ersatz frei kommen, werden automatisch Eigentum der Vermieterin.

e. Treten Mängel oder Fehler in Bezug auf Sachen, die die Vermieterin von Drittpersonen erworben hat, oder in Bezug auf Tätigkeiten ein, die die Vermieterin von Drittpersonen hat ausführen lassen, dann erfolgt die Behebung – unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7.5 – nur kostenlos, sofern die Drittperson die Kosten der Behebung übernimmt.

f. Das Recht des Mieters der Vermieterin gegenüber auf die Behebung von

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

Fehlern und Mängeln erlischt, wenn der Mieter die Behebung ohne vorausgehende Zustimmung der Vermieterin selbst ausführt oder durch eine Drittperson ausführen lässt.

g. Die Kosten der Behebung hat die Vermieterin zu übernehmen, ausgenommen, wenn und sofern die Vermieterin nachweist, dass der Mangel, der Fehler oder die Beschädigung vom Mieter zu vertreten ist. Der Mieter hat in jedem Fall Folgendes zu vertreten:
- Die Nutzung der Mietsache, die keine sorgfältige Nutzung des Mieters darstellt.
- Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen, für die die Vermieterin rechtlich keine Verantwortung trägt.

h. Kann der Mieter infolge eines Mangels, Fehlers oder einer Beschädigung an der Mietsache, den bzw. die er nicht (auch) zu vertreten hat, die Mietsache mehr als einen (1) Werktag als Ganzes nicht nutzen, hat er das Recht auf Herabsetzung des Mietpreises in dem Sinne, dass er für die Tage keine Miete zu bezahlen hat, in denen er von der Mietsache als Ganzes nach dem genannten Termin keinen Gebrauch machen kann.

8.4 Nach der Entdeckung eines Mangels, Fehlers oder einer Beschädigung an der Mietsache, setzt der Mieter deren Nutzung erst nach Rücksprache mit der Vermieterin fort. Unterlässt der Mieter eine (rechtzeitige) Rücksprache mit der Vermieterin, hat der Mieter den Schaden infolge der Fortsetzung der Nutzung zu übernehmen oder weiterhin zu übernehmen.

8.5 Beanstandet der Mieter einen Fehler oder Mangel, der nicht oder nur unter für die Vermieterin unangemessen hohen Kosten behoben werden kann, ist die Vermieterin nicht zur Behebung des Fehlers oder Mangels verpflichtet. In diesem Fall wird der Preis für die gelieferte Sache herabgesetzt, wobei diese Herabsetzung möglichst aufgrund einer Rücksprache zwischen der Vermieterin und dem Mieter und unter Berücksichtigung der beim Abschluss des betreffenden Vertrags angewendeten Einheitspreise festgestellt, oder kann der betreffende Vertrag von jeder Partei schriftlich für aufgelöst erklärt werden. Der Mieter ist ausschließlich dann berechtigt, den betreffenden Vertrag für aufgelöst zu erklären, wenn der nicht zu behebende Fehler oder Mangel für ihn so beschwerlich ist, dass eine Aufrechterhaltung des betreffenden Vertrags von ihm auch trotz einer Herabsetzung des Preises billigerweise nicht verlangt werden kann.

8.6 Das Auftreten von Fehlern oder Mängeln, wobei die Vermieterin verpflichtet ist, diese zu beheben, kann – ausgenommen im in Artikel 8.5 genannten Fall – erst dann einen Grund für die Auflösung des betreffenden Vertrags durch den Mieter bilden:
- wenn die Vermieterin es auch nach einer entsprechenden schriftlichen Mahnung unterlässt, den Fehler oder Mangel innerhalb einer angemessenen Frist, die alle Umstände berücksichtigt, doch noch zu beheben
- wenn vom Mieter eine weitere Nutzung der Mietsache aufgrund der Art des Mangels, des Fehlers oder der Beschädigung billigerweise nicht verlangt werden kann
- wenn von der Vermieterin keine gleichwertige Ersatz-Mietsache zur Verfügung gestellt wird.

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

Der Mieter ist jedoch nicht zur Auflösung berechtigt, solange er nicht nach Ermessen der Vermieterin ausreichende Sicherheiten für die Bezahlung der Behebungskosten geleistet hat, falls die Vermieterin aufgrund der Bestimmungen in Artikel 8.3 (g) letzter Satz darum ersucht hat.

8.7 Der Mieter hat in Bezug auf zu liefernde Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen Anspruch auf kostenlose Wartungen, soweit dies beim Abschluss des betreffenden Vertrags vereinbart wurde.

Artikel 9 Nutzung

9.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu nutzen, was unter anderem Folgendes heißt:

a. dass der Mieter die Mietsache ausschließlich zum Zweck, für den sie gemietet ist, und innerhalb des Rahmens nutzt, für den sie ihrer Art nach geeignet ist.

b. dass der Mieter die Mietsache unter Berücksichtigung der Anweisungen nutzt, die die Vermieterin ihm in Form von Handbüchern usw. oder dergleichen zur Verfügung stellt.

c. dass der Mieter die Mietsache laufend auf deren Funktionsfähigkeit überprüft und – soweit nichts anderes vereinbart – an diesen die tägliche für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit erforderliche Wartung durchführt, und zwar laut den Spezifikationen des Herstellers, falls diese verfügbar sind. Unter den Überprüfungen wird unter anderem insbesondere die Schmierung und die Kontrolle des Standes der Batteriewassers, Schmieröls, des hydraulischen Öls, der Kühlflüssigkeit, der Bremsflüssigkeit, Batteriesäure, der übrigen Schmiermittel und aller sonstigen Flüssigkeiten in den entsprechenden Behältern bzw. Abteilen, die Funktionsfähigkeit des Betriebsstundenzählers, des Zustandes der Reifen und Räder oder des Laufwerks, des Zustandes der Warn- und Signalisierungssysteme, Leitungen, Schläuche, Kühlsysteme, Luft- und Flüssigkeitsfiltersysteme usw., der allgemeinen und sicheren Funktionsfähigkeit der Mietsachen und der gegebenenfalls mit den Sachen verbundenen oder zu diesen Sachen gehörenden Geräte verstanden.

d. Sollte die Überprüfung ergeben, dass eine oder mehrere der folgenden Tatsachen zutrifft, ist dies der Vermieterin innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu melden, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen: ein defekter Betriebsstundenzähler (die Anzahl der während des Defekts betriebenen Stunden werden durch eine Schätzung festgestellt und dem Mieter ggf. berechnet), defekte Warn- oder Anzeigelampen und Systemsignalisierungskomponenten, die Entdeckung eines nicht korrekten Zustands der technischen Funktionsfähigkeit der Mietsachen, von Leckstellen und anderen Defekten an Leitungen, Schläuchen, Filtersystemen, Kühlsystemen usw. durch die oben genannten Warngeräte, tatsächliche oder vermutete oder zu erwartenden Defekte bzw. nicht korrektes oder nicht sicheres Funktionieren der Mietsachen oder deren Komponenten sowie auch der mit den Mietsachen verbundenen

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

oder zu diesen Sachen gehörenden Geräte.

e. dass der Mieter alle angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung von Beschädigungen bzw. dem Verlust der Mietsache trifft.

f. dass der Mieter die Mietsache erst an einen Ort außerhalb der Beneluxländer oder Deutschlands umzieht oder verlegt, nachdem er drei (3) Werktage vor dem geplanten Umzugs- oder Verlegungsdatum die entsprechende Zustimmung der Vermieterin eingeholt hat.

9.2 Dem Mieter ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin Änderungen auf oder an der Mietsache anzubringen. Diese und etwaige Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Mietsachen hat der Mieter zu übernehmen.

9.3 Ist für die Nutzung der Mietsache eine Genehmigung erforderlich, hat der Mieter für die rechtzeitige Einholung der Genehmigung zu sorgen, ausgenommen, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

9.4 Es ist dem Mieter nicht gestattet, die Mietsache anders zu nutzen, als dies innerhalb der normalen Betriebsführung des Mieters akzeptiert werden dürfte. Änderungen, die das Verschleißmuster bzw. den Einsatz der Mietsachen bzw. die Umstände, unter denen die Funktionsfähigkeit der Mietsachen extrem beeinflusst wird bzw. die Umstände beträchtlich schwieriger sind als bei einer normalen betrieblichen Durchführung erwartet werden darf, aufgrund der der Mietvertrag erstellt und berechnet ist, können Anlass für eine zwischenzeitliche Neufestsetzung des Mietvertrags sein. Die Vermieterin hat dann das Recht, den Mietvertrag und entsprechend dazu den Mietpreis an die tatsächlich geltenden Verhältnisse anzupassen.

9.5 Wird die Mietsache trotz der oben genannten Verpflichtungen und Verbote nicht zweckmäßig genutzt, hat der Mieter einen ggf. entstandenen Schaden vollständig zu erstatten.

9.6 Wünscht die Vermieterin die Verfügung über die Mietsache für eine Prüfung, Kontrolle, Wartung oder Reparatur, gewährt der Mieter dabei unverzüglich auf entsprechendes Verlangen seine vollständige Mitwirkung, die unter anderem bedeutet, dass der Mieter dazu auf Verlangen einen geeigneten und sicheren Arbeitsplatz gemäß den geltenden Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften zur Verfügung stellt.

Artikel 10 Freistellung

10.1 Die Vermieterin ist weder zu irgendeiner Freistellung bzw. Entschädigung dem Mieter gegenüber in Bezug auf eine Schlechterfüllung, Produkthaftpflicht, unerlaubte Handlung und gegebenenfalls verborgene Mängel, Irrtum, Betrug, Verwertung oder dergleichen verpflichtet, noch gewährt sie irgendeine Sicherheit oder Garantie für den Zustand, die Eignung oder irgendeinen Zweck oder Eigenschaft der vermieteten Sachen.

10.2 Eine Verhinderung des Mieters, die Mietsachen zu nutzen, hat – selbst wenn

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

dies die Folge höherer Gewalt sein sollte – keinen Einfluss auf die Fortsetzung des Mietvertrags oder die Zahlbarkeit der Mietraten.

10.3 Für etwaige Kosten bzw. etwaigen Schaden, die dem Mieter bzw. Drittpersonen infolge der Mietsachen oder im Zusammenhang damit oder der Nutzung der Mietsachen entstehen können, ist die Vermieterin nicht haftbar. Der Mieter schützt die Vermieterin vor sämtlichen entsprechenden ggf. erhobenen Ansprüchen von Drittpersonen.

10.4 Die Mietsache, die die Vermieterin dem Mieter zur Verfügung gestellt hat, ist jederzeit und vollständig von einer Pfändung bzw. einem Anspruch von Drittpersonen zu schützen.

10.5 Kosten, die zur Wahrung der Rechte der Vermieterin Drittpersonen gegenüber entstehen, hat der Mieter zu übernehmen.

10.6 In entsprechenden Fällen kann die Vermieterin vom Mieter verlangen, dass die Mietsachen an einen anderen Ort als auf das Grundstück des Mieters abgestellt werden.

Artikel 11 Verlust oder Untergang der Mietsache

11.1 Der Mieter hat der Vermieterin einen etwaigen vollständigen oder teilweisen Verlust (den Verlust seiner Gewalt darüber) oder den vollständigen oder teilweisen Untergang im physischen Sinn der Mietsache unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden und der Vermieterin ferner sämtliche Mitwirkung zu gewähren, die diese im Zusammenhang mit dem Verlust oder Untergang benötigt. Um einen Untergang handelt es sich auch, wenn die Kosten der Behebung einer Beschädigung an der Mietsache nach Ermessen der Vermieterin den Wert der Mietsache im wirtschaftlichen Verkehr übersteigen.

11.2 Der Mietvertrag wird im Fall des Verlustes oder des Untergangs der Mietsache beendet, ausgenommen, wenn die Vermieterin nach der Meldung des Verlustes oder des Untergangs der Mietsache eine gleichwertige Ersatz-Mietsache zur Verfügung stellt. Wünscht der Mieter im Fall eines teilweisen Verlustes oder eines teilweisen Untergangs der Mietsache den verbleibenden Teil der Mietsache jedoch weiter zu nutzen, wird der Mietvertrag mit einer Herabsetzung des Mietpreises fortgesetzt. Der Mietpreis wird in demselben Umfang herabgesetzt wie der Wert der gesamten Mietsache im wirtschaftlichen Verkehr durch den teilweisen Verlust oder Untergang vermindert wurde.

11.3 Ist der Verlust oder der Untergang die Folge eines Umstandes, den der Mieter rechtlich zu vertreten hat – was zum Beispiel bei einem nicht zweckmäßigen Gebrauch der Mietsache durch den Mieter der Fall ist – hat der Mieter den Schaden, der der Vermieterin infolgedessen entsteht, zu übernehmen.

Artikel 12 Kündigung des Mietvertrages und Rückgabe nach Beendigung des Mietverhältnisses

12.1 Die Vermieterin ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirksamkeit in folgenden Fällen zu kündigen:

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

a. In Bezug auf den Mieter wurde ein Antrag auf ein vorläufiges Insolvenzverfahren oder die Insolvenzerklärung eingereicht.

b. Das Vermögen (bzw. irgendein Teil des Vermögens) des Mieters wurde gepfändet.

c. Das Unternehmen des Mieters wurde (zum größten Teil) stillgelegt, eingestellt oder liquidiert.

d. Der Mieter hat sein Gelände oder seinen Standort ohne vorherige schriftliche Bekanntgabe (zum größten Teil) geräumt oder offensichtlich definitiv verlassen.

e. In Bezug auf den Mieter ist irgendein Umstand eingetreten, der bei der Vermieterin berechtigte Zweifel in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Mieter aufgrund des Mietvertrags entstehen lässt.

12.2 Der Mieter gibt die Mietsache der Vermieterin gereinigt und – abgesehen vom normalen Verschleiß der Mietsache bei einer Nutzung als sorgfältiger Mieter – im ursprünglichen Zustand zurück, indem er die Mietsache der Vermieterin am Ort zur Verfügung stellt, an dem die Vermieterin die Mietsache dem Mieter zur Erfüllung des Mietvertrages zur Verfügung gestellt hat, und zwar nicht später als am Tag, an dem der Mietvertrag durch Ablauf der vereinbarten Mietlaufzeit oder anderweitig endet, ausgenommen, wenn ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

12.3 Ist beim Abschluss des Mietvertrages die Möglichkeit zu einem Kauf eingeschlossen, hat der Mieter dies der Vermieterin spätestens zehn (10) Werktage vor dem Ende des Mietvertrags mitzuteilen. Teilt der Mieter später mit, zum Kauf übergehen zu wollen, ist die Vermieterin berechtigt, vom zuvor vereinbarten Kaufrecht abzuweichen.

12.4 Wird an einem Zeitpunkt, an dem noch nicht alle Raten fällig geworden sind, vereinbart, dass der Mieter die Mietsache von der Vermieterin kauft, gilt als Kaufpreis die Kaufoption zuzüglich der noch nicht fälligen Raten, ausgenommen, wenn etwas anderes vereinbart wird. Alle bereits fälligen, jedoch nicht bezahlten Raten sind nachträglich zu bezahlen.

12.5 Ferner gibt der Mieter der Vermieterin die Teile der Mietsache, die während der Mietlaufzeit – unter anderem infolge der vom Mieter durchgeführten Wartung – freigekommen sein sollten, auf die Weise und im Zeitpunkt zurück, wie dies in Artikel 12.2 umschrieben ist.

12.6 Stellt der Mieter die Mietsache nicht am für ihn geltenden Ort oder im für ihn geltenden Zeitpunkt zur Verfügung, gerät der Mieter in Verzug, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung oder Mahnung vonseiten der Vermieterin erforderlich ist. Der Mieter verwirkt dann eine Vertragsstrafe in Höhe von – falls nicht anders vereinbart – drei (3) Prozent (%) des Preises (zuzüglich MwSt.) für den Kauf einer gleichen oder gleichwertigen Mietsache, für jeden Tag, an dem der Mieter die Erfüllung der Verpflichtung verletzt, die Mietsache am für ihn geltenden Ort oder im für ihn geltenden Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Neben der

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

Vertragsstrafe hat die Vermieterin Anspruch auf vollständige Erstattung sämtlichen Schadens, der der Vermieterin infolge der Verletzung der Verpflichtung durch den Mieter entsteht, die Mietsache am für ihn geltenden Ort und im für ihn geltenden Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Ferner ist die Vermieterin dann berechtigt und vom Mieter dazu ausdrücklich ermächtigt, den Ort zu betreten, an dem sich die Mietsache befindet, um die Mietsache in ihren Besitz zu nehmen. Die damit verbundenen Kosten hat ebenfalls der Mieter zu übernehmen.

12.7 Stellt sich nach der Rückgabe heraus, dass die Mietsache beschädigt oder nicht gereinigt ist, ist der Mieter für den Schaden und die Kosten haftbar, die der Vermieterin dadurch entstehen, ausgenommen, wenn der Mieter nachweist, dass die Beschädigung oder der nicht gereinigte Zustand die Folge von Umständen ist, die er nicht zu vertreten hat.

Artikel 13 Haftung der Vermieterin für Schaden

13.1 Tritt ein Ereignis ein, wodurch dem Mieter ein Schaden entsteht oder nach berechtigter Erwartung erstehen wird, für den die Vermieterin gegebenenfalls haftbar zu machen ist, hat der Mieter dies der Vermieterin unverzüglich, doch in jedem Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach dem Ereignis schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Mieter eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung, erlischt sein Recht auf Entschädigung aufgrund des betreffenden Ereignisses. Sämtliche Entschädigungsforderungen des Mieters der Vermieterin gegenüber erlöschen zwölf (12) Monate nach dem Ereignis, durch das der Schaden verursacht wurde, ausgenommen, soweit es um Schaden geht, der der Vermieterin gemäß den Bestimmungen in Artikel 13.2 rechtzeitig mitgeteilt wurde.

13.2 Für die Haftung der Vermieterin dem Mieter gegenüber für Schaden, der dem Mieter infolge eines Ereignisses entsteht, das rechtlich von der Vermieterin zu vertreten ist, gelten folgende Bestimmungen:

a. Für Schaden, der aus Verletzungen oder einer Beeinträchtigung der Gesundheit – ggf. mit Todesfolge – besteht, und den sich daraus ergebenden Schaden hat der Mieter Anspruch auf eine Erstattung, sofern die Vermieterin diesbezüglich aufgrund einer Haftpflichtversicherung eine Versicherungsleistung erhalten kann, in dem Sinne, dass pro Schadensfall ein Höchstbetrag von 1.125.000,- Euro gilt.

b. Für Schaden, der aus einer Beschädigung oder dem vollständigen oder teilweisen Verlust einer Sache besteht, und den sich daraus ergebenden Schaden hat der Mieter Anspruch auf eine Erstattung, soweit die Vermieterin diesbezüglich aufgrund einer Haftpflichtversicherung eine Versicherungsleistung erhalten kann, in dem Sinne, dass dafür pro Schadensfall oder eine Reihe miteinander zusammenhängenden Schadensfälle ein Höchstbetrag 45.450,- Euro gilt.

c. Für anderen als dem oben unter den Punkten a. und b. genannten Schaden hat der Mieter keinen Anspruch auf eine Erstattung, ausgenommen, wenn diese die Folge von Vorsatz oder Fahrlässigkeit (grobe Fahrlässigkeit) der Vermieterin sind.

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

d. Die Vermieterin ist für Schaden nicht haftbar, der zwölf (12) Monate nach dem schadensverursachenden Ereignis in Erscheinung tritt, das die Vermieterin rechtlich zu vertreten hat. Unbeschadet der Ausführungen des letzten Satzes erlischt eine Schadensersatzforderung, falls diesbezüglich nicht innerhalb von sechs (6) Monaten, nachdem der Schaden in Erscheinung getreten ist, eine gerichtliche Klage gegen die Vermieterin anhängig gemacht wurde.

e. Falls eine Drittperson der Vermieterin gegenüber einen Anspruch auf Erstattung eines Schadens aus einem Ereignis erhebt, das rechtlich auch im Verhältnis zum Mieter auf irgendeine Weise von der Vermieterin zu vertreten ist, schützt der Mieter die Vermieterin gegen die Ansprüche der Drittperson, soweit die Vermieterin der Drittperson mehr Schadenersatz zu bezahlen hat als sie dem Mieter zu bezahlen hätte, wenn der Mieter die Vermieterin für seinen eigenen Schaden haftbar gemacht hätte.

f. Macht der Mieter die Vermieterin aufgrund eines von einer Drittperson übernommenen Anspruchs auf Erstattung eines Schadens haftbar, an dessen Verursachung die Vermieterin auf irgendeine Weise mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, kann die Vermieterin sich dem Mieter gegenüber auch auf oben stehende Bestimmungen berufen.

g. Die obigen Bestimmungen gelten auch für die Personen, die auf irgendeine Weise an der Erfüllung der dem Mieter gegenüber bestehenden Verpflichtungen der Vermieterin beteiligt sind.

13.3 Der Mieter schützt die Vermieterin vor sämtlichen Ansprüchen von Drittpersonen im Zusammenhang mit Mietsachen, die die Vermieterin dem Mieter vermietet hat, ausgenommen, soweit der Mieter nachweist, dass die Ansprüche einen Schaden betreffen, für den die Vermieterin dem Mieter gegenüber auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 13.1 und 13.2 haftbar wäre, wenn der Mieter die Vermieterin für diesen Schaden haftbar gemacht hätte. Diese Freistellung umfasst auch die Kosten, die der Vermieterin im Zusammenhang mit einem Haftungsanspruch einer Drittperson anfallen.

Artikel 14 Versicherung

14.1 Hat die Vermieterin die Mietsache gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust versichert zur Verfügung gestellt, gilt unbeschadet der Ausführungen andernorts in diesen Bedingungen Folgendes:

a. Der Mieter hat mit der Mietsache sorgfältig umzugehen.

b. Der Mieter hat der Vermieterin eine Beschädigung, eine Zerstörung oder einen Verlust der Mietsache unverzüglich auch schriftlich mitzuteilen.

c. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, der Vermieterin den Schaden zu erstatten, den die Vermieterin infolge einer Beschädigung, Zerstörung bzw. eines Verlustes der Mietsache erleidet, falls und soweit die von der Vermieterin abgeschlossene Versicherung keine Deckung bietet, zum Beispiel wegen der Selbstbeteiligung oder weil die Beschädigung, Zerstörung bzw. der

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht
T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606
I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu
K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01
Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

Verlust der Vermieterin nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde.

d. Wird vereinbart, dass die Mietsache ohne irgendeine Form der Diebstahlsicherung zur Verfügung gestellt wird, gilt im Falle eines Diebstahls für den Mieter eine Selbstbeteiligung in Höhe von mindestens 25 % des Neuwertes der Maschine.

14.2 Von Drittpersonen verursachten Schaden – sei es durch Diebstahl, Betriebsführung oder irgendeine andere Ursache – durch die Mietsache hat jederzeit der Mieter zu übernehmen.

Artikel 15 Gesamtschuldnerschaft

15.1 Besteht der Mieter während irgendeines Zeitpunkts während der Laufzeit des Mietvertrags aus mehr als einer (juristischen) Person, ist jede dieser (juristischen) Personen der Vermieterin gegenüber gesamtschuldnerisch für die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen haftbar.

Artikel 16 Übertragung von Rechten und Verpflichtungen

16.1 Der Mieter kann Rechte oder Verpflichtungen aufgrund des Mietvertrags lediglich mit vorausgehender schriftlicher Zustimmung der Vermieterin an eine Drittperson übertragen bzw. von dieser übernehmen lassen. Die Vermieterin kann die Erteilung der Zustimmung mit Bedingungen verbinden.

16.2 Die Vermieterin ist jederzeit berechtigt, die sich aus dem geschlossenen Mietvertrag ergebenden Forderungen einer dritten Partei zu übertragen, ohne den Mieter darüber zuerst zu informieren.

Artikel 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Auf das Rechtsverhältnis (bzw. die Rechtsverhältnisse) zwischen der Vermieterin und dem Mieter findet das niederländische materielle Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener Kaufvertrags vom 11. April 1980, der für die Niederlande am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, ist ausgeschlossen.

17.2 Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dies nicht vorschreiben und die Parteien nicht nachträglich Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren, ist das Gericht im Zuständigkeitsbereich, in dem die Vermieterin ihren Hauptsitz hat, ausschließlicher Gerichtsstand für Streitfälle, die sich zwischen der Vermieterin und dem Mieter über ein Rechtsverhältnis oder damit im Zusammenhang ergeben und nicht auf gütlichem Wege gelöst werden können. Die Vermieterin ist jedoch weiterhin berechtigt, den Mieter – nach Ermessen der Vermieterin – vor dem Gericht zu belangen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Hauptsitz des Mieters bzw. eine Zweigstelle des Mieters befindet, die am Streitfall eng beteiligt ist.

17.3 Vereinbaren die Parteien nachträglich Schiedsgerichtsbarkeit, gelten für die Schiedsgerichtsbarkeit – ausgenommen, wenn dann etwas anderes vereinbart wird – die dann gültigen Schiedsverfahrensregeln des Schiedsgerichts für die Metallindustrie und den -handel in 's-Gravenhage [*Raad*

Postbus 7167
NL-6050 AD Maasbracht

T: + 31 (0) 475 - 439232
F: + 31 (0) 475 - 436606

I: www.visionrent.eu
E: info@visionrent.eu

K.v.K.: 13014015
BTW: NL 004528086B01

Bank: ING 68.27.11.268
IBAN: NL20INGB0682711268
SWIFT/BIC: INGBNL2A

van Arbitrage voor de Metaalnijverheid en –handel].